

Richtlinie E-26

Kombination von Gaszählern und Zustands- Mengennummern nach MID und nationalen Messgeräten

Mengenmessgeräte für Gas unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 3 des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 igF der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Zustands-Mengennummern für Gase und Flüssigkeiten unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 6 des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 igF der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Ab 30. Oktober 2006 ist in Österreich die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG in Kraft getreten (Messgeräteverordnung BGBl. Nr. 274/2006). Bis zum 30. Oktober 2006 gab es ausschließlich nationale Zulassungen und Eichungen für Gaszähler und Mengennummern.

Durch die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie ergeben sich nun Fragen, die die Möglichkeit der Verwendung von national zugelassenen Gaszählern oder Zustands-Mengennummern in Kombination mit nach der Messgeräteverordnung zugelassenen Geräten betreffen.



Unter folgenden Bedingungen können die Geräte miteinander kombiniert werden:

- Die Geräte müssen auf Grund der Zulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung geeignet sein, kombiniert zu werden (die Zulassungen bzw. Baumusterprüfbescheinigungen legen die Anforderungen dafür fest).
- Der Verwender (in den meisten Fällen das Gasversorgungsunternehmen) ist dafür verantwortlich, dass bei der Installation nur Geräte gemeinsam verwendet werden, die auch geeignet sind, kombiniert zu werden.
- Die Nacheichfrist der Geräte ist voneinander unabhängig.
- Die Neueichung/Nacheichung^{*)} dieser Geräte wird von ermächtigten Eichstellen durchgeführt.

Abhängig von den möglichen Kombinationen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

	National zugelassener Zustands-Mengenumwerter	MID Zustands-Mengenumwerter
National zugelassener Gaszähler	<p>Ersteichung, Neueichung und Nacheichung des Gaszählers und des Mengenumwerters durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumwerters und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumwerters zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigter Eichstelle für Mengenumwerter.</p>	<p><u>Gaszähler:</u> Ersteichung, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Mengenumwerter:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumwerters und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumwerters zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigter Eichstelle für Mengenumwerter oder Hersteller des Mengenumwerters.</p>
MID Gaszähler	<p><u>Gaszähler:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Mengenumwerter:</u> Ersteichung, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumwerters und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumwerters zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigter Eichstelle für Mengenumwerter.</p>	<p><u>Gaszähler:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigt Eichstelle</p> <p><u>Mengenumwerter:</u> Erstmalige Inbetriebnahme nach MID Konformitätserklärung durch den Hersteller, Neueichung und Nacheichung durch ermächtigte Eichstelle</p> <p><u>Kombination am Aufstellungsort:</u> Ggf. erforderlich Parametrierung des Mengenumwerters und Plombierung der Sensoren sowie der Verbindungen des Mengenumwerters zum Gaszähler mit nachfolgender Funktionskontrolle von ermächtigter Eichstelle für Mengenumwerter oder Hersteller des Mengenumwerters.</p>

Falls der Gaszähler und/oder der Zustands-Mengenumwerter einem Konformitätsfeststellungsverfahren nach Modul F unterzogen wird, ist die Überprüfung sinngemäß durch die benannte Stelle durchzuführen.